

62. Jahrgang - Nr. 2

30. Juni 2010

Vollversammlung:

Tätigkeitsbericht
von Präsident
Thomas Zanner
Seite 2 und 7

Wichtige Daten zur LAK-Wahl:

Das sollte jeder über
die Wahl 2010 wissen
Seite 3 bis 6

LAK-Wahl 2010:

Wahlkalender
Seite 7

Geburtstag:

Präs. Thomas Zanner
feierte runden
Geburtstag
Seite 8



Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung

Die 124. Vollversammlung der Landarbeiterkammer Salzburg fand am 10. Mai im Heffterhof in Salzburg-Parsch statt.

Als Ehrengast konnte unser Präsident Herrn Abteilungsleiter Dr. Hans Schlager, der auch zum Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde für die Landarbeiterkammerwahl 2010 bestellt wurde, begrüßen.

Präsident Thomas Zanner zeigte in seinem Bericht an die anwesenden Mitglieder der Vollversammlung die wichtigsten Themen des letzten halben Jahres auf:

Kollektivvertragsverhandlungen 2010

Die Kollektivvertragsverhandlungen gestalteten sich heuer besonders schwierig. Wir haben in Abstimmung mit der Gewerkschaft keinen konkreten Prozentsatz im Forderungsschreiben an die Arbeitgeber genannt. Dies deshalb, weil fast keine vergleichbaren Lohnabschlüsse vorlagen und die Teuerungsrate relativ ungewiss war.

Bei der ersten Verhandlung über den Gärtner-KV im Dezember 2009 mussten wir dann konkret werden. Damals haben wir 1,1% verlangt. In Vorarlberg hatte man kurz vorher in dieser Höhe abgeschlossen. Die Arbeitgeber wollten, wie sich herausstellte, aus lohnpolitischen Überlegungen für Österreich nur 1% geben. So wurden die Dezemberverhandlungen ohne Ergebnis abgebrochen. Das erste Mal soweit erinnerlich. Am 15. Februar wurde erneut verhandelt. In der Zwischenzeit lag die Teuerungsrate für 2009 mit 0,5% vor.

Das Ergebnis brachte beim Gärtner-KV eine Erhöhung von 1,2% ab 1. Februar 2010.

Der Maschinenring-KV und der Land- und Forstwirtschaftliche KV wurden am 25.2.2010 verhandelt: Ergebnis: MR-KV +1,15 % und Land- und Forstwirtschaftlicher-KV + 1,10 % ab 1. Jänner 2010

Der Käser-KV orientiert sich am Abschluss des gewerblichen Molkerei-KV. Ergebnis: 0,92 % so-

wie Fixbetrag von € 5,- ab 1. Jänner 2010; entspricht durchschnittlich + 1,23%.

Diese 4 Kollektivverträge wurden für das Bundesland Salzburg abgeschlossen. Angesichts der niedrigen Teuerungsrate 2010 sind die Abschlüsse nicht schlecht.

Zum Vergleich andere wichtige Kollektivverträge im Bereich der Land und Forstwirtschaft:

ÖBf-AG: Arbeiter und Angestellte: +1,31% ab 1. Jänner 2010; Mantelvertrag für Privatforste: + 1,1% ab 1. Jänner 2010; Gutsangestellte: 1% + 2 Euro = durchschnittlich + 1,1% ab 1. Mai 2010.

Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes

Dieses für uns extrem wichtige Kapitel ist vorläufig auf Eis gelegt. Die dazu vom Österreichischen Landarbeiterkammertag (ÖLAKT) mit der Bundesarbeitskammer (BAK) geführten Gespräche wurden im Februar 2010 mit einem abschlägigen Schreiben der BAK beendet. Als Begründung wurden rückläufige Einnahmen bei den Arbeiterkammern der Länder genannt.

Es geht dabei um die bekannten Bereiche wie Schlägerungsunternehmen, Reitbetriebe, Naturparks etc. Geschätzt ginge es um ca. 5000 Mitglieder österreichweit. Ziel ist es, in diesen Bereichen eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten. Wenn in diesem Zusammenhang auch Änderungen im Arbeitsrecht unumgänglich werden, so sind auf jeden Fall die Besonderheiten des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes zu erhalten.

Der ÖLAKT wird aber neuerlich initiativ werden.

Umsetzung der Landarbeitsgesetznovellen

Derzeit sind zwei Landarbeitsgesetznovellen in Umsetzung, und zwar BGBl I Nr. 12/2009 und 90/2009. Das Begutachtungsverfahren ist schon abgeschlossen. Es geht dabei hauptsächlich um Än-

derungen bei der Bildungskarenz. Mindestens 2 Monate statt 3 Monate, Mindestbeschäftigungsdauer 6 Monate statt einem Jahr. Bildungskarenz ist auch in Saisonbetrieben möglich, wenn das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Monate gedauert hat und bei Antritt der Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Dienstgeber von mindestens 6 Monaten vorliegt. Rahmenfrist sind in diesem Fall 4 Jahre vor Antritt der Bildungskarenz.

Diese Vorschriften gelten nur ab Umsetzung in den Landarbeitsordnungen und nur befristet bis 31.12.2011.

Aus diesem Grund haben wir in der Stellungnahme der LAK um eine rasche Umsetzung gebeten.

Zwei weitere Novellen harren auch noch ihrer Umsetzung, und zwar die LAG-Novellen BGBl I 116/2009 und 135/2009. Dabei geht es bei der ersten um Änderungen bei der Mutterschafts- bzw. Vaterschaftskarenz und bei der zweiten um Anpassungen im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft.

ÖBf-AG: Neues Unternehmenskonzept

Als bekannt wurde, dass insbesondere beabsichtigt war, die beiden Forsttechnikbetriebe St. Johann/Pg. und Steinkogl/ Ebensee zusammen zu legen, hat die Salzburger Landarbeiterkammer beim ÖLAKT eine Resolution angeregt, die dann auch vom Vorstand des ÖLAKT am 15. März 2010 einstimmig beschlossen wurde.

Der ÖLAKT fordert für ein neues Unternehmenskonzept „Horizont 2020“ der Österreichischen Bundesforste AG, dass vor allem die Belange einer naturnahen Waldbewirtschaftung (Nachhaltigkeit), das Prinzip der Subsidiarität (Verantwortung vor Ort), eine Beibehaltung der jetzigen Organisation und vor allem ausreichend Personal auf der Fläche seinen Niederschlag finden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Das sollte jeder über die LAK-Wahl 2010 wissen

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. 1. 2010, LGBl. Nr. 18 wurde die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Landarbeiterkammer 2010 ausgeschrieben. Nachstehend werden die wichtigsten Punkte etwas näher erläutert.

Wer ist wahlberechtigt ?

Wahlberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die

a) am 3. August 2010 das 16. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum nicht nach dem 3. August 1994),

b) am 30. Juni 2010 im Land Salzburg in einem aufrechten land- und forstwirtschaftlichen Dienstverhältnis standen, oder

c) im Anschluss an ein solches, am 3. August 2010

- nicht länger als 26 Wochen (das ist höchstens seit 2. Februar 2010) arbeitslos sind, oder

- Krankengeld nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder

- Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten und

d) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 wegen einer gerichtlichen Verurteilung von der Wahl zum Salzburger Landtag ausgeschlossen sind.

Als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelten insbesondere:

1. Dienstnehmer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft; dazu gehören auch

a) Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes und auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen;

b) Saison- und Gelegenheitsarbeiter;

c) Lehrlinge;

2. Dienstnehmer der öffentlich rechtlichen Körperschaften auf dem Gebiet der Land- und

Forstwirtschaft (z.B. Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) und Dienstnehmer der freiwilligen Berufsvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie Dienstnehmer in den von diesen geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Anstalten und Fonds;

3. Dienstnehmer der gemäß § 30 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970 anerkannten, auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Fachorganisationen;

4. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Körperschaften;

5. Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzurechnenden Betriebes überwiegend in einem - wenn auch untergeordneten - Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

6. Personen, die im Anschluss an eine der vorstehenden Tätigkeiten Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten oder sich in einem Karenzurlaub befinden.

Wer ist nicht wahlberechtigt ?

Nicht wahlberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder und Kinderkinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder oder Schwiegerkinder, Eltern oder Schwiegereltern des Dienstgebers, wenn sie mit diesem in Hausgemeinschaft leben. Daraus folgt, dass diese Personen nur dann wahlberechtigt sind, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt und sie mit dem Dienstgeber nicht in Hausgemeinschaft leben.

Land- und Forstwirtschaft

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Baumschulen, Jagd und Fischerei) und ihrer Neben- und Hilfsbetriebe zählen zur Land- und Forstwirtschaft auch:

* Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaften, soweit deren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend die Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 3 LAK-G 2000 ausgeübt werden. *Nicht dazu gehören die von land- und forstwirtschaft-*
(Fortsetzung auf Seite 4)

Form der Wahl:

Auf Grund des Landarbeiterkammergesetzes 2000 - LAK-G, LGBl Nr 2 in der Fassung Nr 36/2008 ist die Wahl ausschließlich in brieflicher Form durchzuführen (§ 20 LAK-G). Es wird daher für das gesamte Bundesland nur eine Hauptwahlbehörde eingerichtet. Den Gemeinden bzw dem/der Bürgermeister/in obliegt lediglich die Auflegung der Wählerverzeichnisse und die Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse sowie deren Weiterleitung an die Hauptwahlbehörde.

Die näheren Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind in der von der Sbg. Landesregierung erlassenen Landarbeiterkammer-Wahlordnung - LAK-WO 2000, LGBl Nr 91 i.d.F. Nr 77/2008 festgelegt.

Ausschreibung

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Jänner 2010, LGBl Nr 18 wurde die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Landarbeiterkammer 2010 ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Wahl ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Folgende Eckdaten sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. Allgemeiner Stichtag ist der 3. August 2010

2. Besonderer Stichtag für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist der 30. Juni 2010

Wann findet die Wahl statt ?

Die Frist für das Einlangen der Wahlkuverts läuft vom 4. bis zum 27. Oktober 2010.

Wählerverzeichnis zur Landarbeiterkammerwahl

(Fortsetzung von Seite 3)
lichen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen oder Molkereien, soweit in diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind (§ 2 Abs 3 Z 2 LAK-G 2000).

* Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher

Erstellung der Wählerverzeichnisse

Diese sind von der Landarbeiterkammer auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Daten zu erstellen; und zwar ein Wählerverzeichnis über alle Wahlberechtigten im ganzen Land (Gesamtwählerverzeichnis) und Wählerverzeichnisse über die Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden (Teilwählerverzeichnisse). Letztere sind an die Gemeinden zur öffentlichen Auflage zu übermitteln.

Jeder Wahlberechtigte ist im Teilwählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (3.8.) seinen Hauptwohnsitz hat. Wahlberechtigte, die im Land Salzburg keinen Hauptwohnsitz haben, sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der sich der Betrieb befindet oder befand, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird bzw. wurde, welche die Wahlberechtigung begründet. Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Teilwählerverzeichnis aufgenommen werden.

Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Dienstgeber der Kammermitglieder und die Betriebsräte haben auf Verlangen der LAK die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse erforderlichen Daten bekanntzugeben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Gemeinden in Bezug auf den Hauptwohnsitz der Kammermitglieder.

Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990 hervorgegangene Nachfolgeunternehmen, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird * Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinn des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973.

Auflage der Wählerverzeichnisse

Die Teilwählerverzeichnisse sind den Gemeinden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie vom/von der Bürgermeister/in spätestens am 20. Tag nach dem Stichtag durch acht Werkzeuge während der für den sonstigen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an einer dafür geeigneten Stelle zur Einsichtnahme aufgelegt werden können. Ebenso ist das Gesamtwählerverzeichnis bei der Hauptwahlbehörde und der Landarbeiterkammer aufzulegen. Die Auflage ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. In die Teilwählerverzeichnisse kann allgemein Einsicht genommen werden; dabei können auch Abschriften davon angefertigt werden.

Vom ersten Tag der Auflage an dürfen Änderungen und Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse nur auf Grund von Entscheidungen der Hauptwahlbehörde vorgenommen werden.

Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse

Innerhalb der Auflagefrist ist jedes Mitglied der Landarbeiterkammer berechtigt, unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse **a)** wegen Aufnahme vermeintlicher Nichtwahlberechtigter oder **b)** wegen Nichtaufnahme vermeintlicher Wahlberechtigter beim Bürgermeister oder bei der Hauptwahlbehörde begründete Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis schriftlich einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Hauptwahlbehörde spätestens

zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist. Einsprüche, die bei der Gemeinde eingebracht wurden, sind vom Bürgermeister unverzüglich an die Hauptwahlbehörde weiterzuleiten. Nach ihren Entscheidungen hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich die erforderlichen Richtigstellungen im Gesamtwählerverzeichnis und im betreffenden Teilwählerverzeichnis zu veranlassen. Richtigstellungen können noch bis am 10. Tag (24. September) vor dem Beginn der Frist für die Rücksendung der Wahlkarten vorgenommen werden. Nach diesem Tag sind die Wählerverzeichnisse endgültig. Wahlwerbenden Gruppen ist auf deren Verlangen eine Ausfertigung des Gesamtwählerverzeichnisses zur Verfügung zu stellen. Jede Weitergabe dieser Wählerverzeichnisse ist unzulässig.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind von den wahlwerbenden Gruppen spätestens am 15. Tag nach dem Stichtag (18. August 2010) beim Wahlleiter schriftlich einzubringen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Von den Unterstützern sind deren Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben.

Wahlvorschläge haben zu enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
2. die Wahlwerberliste, das ist eine Liste von höchstens 35 Wahlwerbern in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und der Anschrift des Wahlwerbers, sowie
3. die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Ein Wahlwerber darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Leitung & Durchführung der Wahl

(Fortsetzung von Seite 4)

Fristen

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Bei einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richtet. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, auf den Karfreitag oder einen Samstag, hat die HWB Vorsorge zu treffen, dass ihr die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Tage des Postlaufes werden in die Fristen eingerechnet.

Leitung und Durchführung der Wahl

Hauptwahlbehörde

Zur Leitung und Durchführung der Wahl wird am Sitz der Landarbeiterkammer (LAK) eine Hauptwahlbehörde (HWB) für das gesamte Landesgebiet eingerichtet. Sie bleibt bis zur Ausschreibung der nächsten Landarbeiterkammerwahl im Amt. Die HWB besteht aus einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzenden und Wahlleiter und 4 Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Die Stimmentzählung, die Verteilung und Zuweisung der Mandate erfolgt durch die Hauptwahlbehörde.

Grundsätze

Der Wahl ist das endgültige Gesamtwählerverzeichnis zugrunde zu legen. An den Wahlen dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im endgültigen Gesamtwählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht brieflich mittels ausgestellter Wahlkarte (Rücksendekouvert) aus.

Wahlunterlagen

Die LAK hat den Wahlberechtigten die Wahlkarte für die briefliche Stimmabgabe samt jeweils einem leeren Stimmzettel und einem leeren Kuvert (Wahlkuvert) rechtzeitig vor dem Beginn der für das Einlangen der Wahlkarten festgelegten Frist zu übermitteln; sie sind nach Möglichkeit spätestens am 10. Tag vor deren Beginn zu versenden. Die Wahlkarte ist das zur Rücksendung der Wahlkuverts bestimmte Kuvert (Rücksendekouvert). Auf dem Rücksendekouvert darf sich neben der Bezeichnung als Wahlkarte für die Landarbeiterkammerwahl samt Siegel der LAK nur die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Gesamtwählerverzeichnis und die von der HWB festgelegte Rücksendungsadresse sowie das Postwertzeichen mit Stempel befinden.

Das Wahlkuvert darf nur die Bezeichnung als Wahlkuvert für die Landarbeiterkammerwahl samt Siegel der LAK und sonst keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

Den Wahlunterlagen ist eine Information beizufügen, die jedenfalls das Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarte zu enthalten hat. Die Information darf keinesfalls geeignet sein, die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.

Wahlergebnis

Die HWB hat das Wahlergebnis (Ergebnis der Stimmentzählung, Verteilung und Zuweisung der Mandate) spätestens am 10. Tag nach dem Ende der Frist für das Einlangen der Rücksendekouvert festzustellen und unverzüglich durch eine Woche öffentlich anzuschlagen.

Anfechtung

Der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Gruppe kann die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Kundmachung des Gesamtergebnisses so-

Wie wählt man gültig?

Zur Stimmabgabe darf nur der mit der Wahlkarte übermittelte amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem neben der Bezeichnung jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will.

Zur brieflichen Stimmabgabe ist der ausgefüllte Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu geben und dieses im Rücksendekouvert (Wahlkarte) an die von der Hauptwahlbehörde festgelegte Anschrift zu übermitteln. Wird das Wahlkuvert nicht im Rücksendekouvert übermittelt, gilt es als nicht eingelangt.

Die Rücksendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist (27.10.) bei der Hauptwahlbehörde einlangt.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat der Wahlleiter auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Die Wahlkarte hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift "Ersatz" aufzuweisen. Der Wahlberechtigte kann sodann seine Stimme nur mehr mit der Ersatzwahlkarte gültig abgeben.

wohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der zahlenmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses, der Mandatsverteilung und der Mandatszuteilung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, bei der HWB durch einen begründeten Einspruch anfechten.

Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung.

124. Vollversammlung der Landarbeiterkammer

(Fortsetzung von Seite 2)

Gefordert wurden:

- Keine weitere Ausdünnung der Organisationsstruktur der ÖBf AG
 - Keine organisatorische Zusammenführung von Forsttechnikbetrieben
 - Keine Spezialisierungen und Einfügen von zusätzlichen kostenintensiven Schnittstellen im Holzernstprozess
 - Keine Konzentration oder Zentralisierung von Backofficeaufgaben (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Immobilien-Backoffice, etc.)
 - Keine Ausgliederung von Betriebsteilen
- Gemeinsame Festlegung von Zielen
 - Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen
 - Festschreibung von personellen Mindestständen

Der Österreichische Landarbeiterkammertag fordert die Eigentümervertreter nachdrücklich auf, vom Vorstand ein zukunftsorientiertes Unternehmenskonzept 2020 – unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte und Festschreibung von Mindeststandards für die Arbeitnehmerschaft – rasch zu erarbeiten, um einen konsensualen Abschluss mit dem Zentralbetriebsrat im Verhandlungswege zu erreichen.

Wir haben dies aus Sorge um den Wald und die Arbeitsplätze der Mitarbeiter gemacht, und auch aus Solidarität und Unterstützung gegenüber den Belegschaftsvertretern.

LAK-Schulung und Berufsjägertag

Diese fanden am 21.4.2010 wiederum im Jagdzentrum Stegenwald statt. Sehr zahlreich verfolgten interessierte Berufsjäger, Forstangestellte bzw. Jagdschutzorgane, Naturwacheorgane und Ehrengäste aufmerksam die Schulungsthemen der Referenten. Als Ehrengäste konnte Dr. Otmar Sommerauer unter anderem Forstdirektor Dipl. Ing. Franz Grill, Dr. Hans Schlager, Dipl. Ing. Hermann Hinterstoisser (beide

Amt der Sbg. Landesregierung) sowie aus Tirol Wildmeister Pepi Stock und LAK-Direktor Dr. Wolfgang Schwaiger begrüßen.

Der Präsident des „CIC“, Dieter Schramm gab in seinem Referat über „Die Zukunft der Jagd in Mitteleuropa“ einen klar positiven Ausblick. Eine nachhaltige Jagd ist auch eine Voraussetzung für den Naturschutz. *„Die Berufsjäger sind die Vertreter der Jagd an der Front. Sie müssen die Hauptarbeit erledigen und haben Vorbildwirkung. Auch für das Erklären der Zusammenhänge in der Natur. Nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtbevölkerung sind Jäger, die Mehrheit ist neutral, daher müssen wir auch „unsere Reihen sauber halten“, denn eine in der Öffentlichkeit geführte „Trophäendiskussion“, schlechtes „Benehmen“, etc. sind die Schwachpunkte in den eigenen Reihen.“*

Herr Olaf Kirschberger von der Fa. Hörwelt informierte über die Gefahren der Schädigung des Gehörs und der Möglichkeiten eines Schutzes.

Landesobmann Oberjäger Toni Lederer hob in seinem umfangreichen Tätigkeitsbericht besonders das Bestreben des Salzburger Berufsjägerverbandes um eine Zusammenarbeit mit den Salzburger Tourismusverbänden hervor. *„Wir haben bereits einigen örtlichen Tourismusverbänden das Wissen der Berufsjäger um die ländlichen Gegebenheiten und eine zukünftige Zusammenarbeit angeboten und mit Unterstützung von LJM Sepp Eder wurden bereits einige Kollegen in örtliche Tourismusverbände kooptiert“*, so Toni Lederer in seinem Bericht.

Landesjägermeister Komm.-Rat Josef Eder strich in seiner Ansprache die Leistungen der Salzburger Berufsjäger hervor und gratulierte insbesondere dem neuen Obmann OJ Anton Lederer sowie dessen Stellvertreter RJ Sepp Messner zum guten Start.

Mag. Stock Hubert berichtet über

den Start des Projektes „Respektiere deine Grenzen“, das er seit kurzem im Auftrag von Landesrat Sepp Eisl betreut. Diese in Vorarlberg schon vor Jahren eingeführte Initiative möchte die Menschen wieder mehr für die Bedürfnisse unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt sensibilisieren und damit auch helfen, Konflikte zwischen den einzelnen Naturnutzern zu entschärfen.

Förderungswesen

Der starke Bedarf für Baudarlehen 2009 hat die Kammer veranlasst, auch für 2010 zusätzlich € 100.000 an Baudarlehen bereitzustellen. Dies hat die Vollversammlung für den Haushaltsvoranschlag beschlossen.

Die Summe der jährlich vergebenen Baudarlehen hat sich bei rund € 600.000,- im Jahr 2009 (2008: € 590.000,-) eingependelt. Die Nachfrage ist nach wie vor groß. Der Kammervorstand hat daher schon im November die Darlehensobergrenzen und Laufzeiten geringfügig angepasst.

Ein besonderes Problem beschert uns bei der Vergabe unserer Förderdarlehen das nächste Thema.

Verbraucherkreditgesetz

Dieses Gesetz hat bereits den Ausschuss und Ministerrat passiert und wird am 11.6.2010 in Kraft treten. Umgesetzt wird damit eine EU-Richtlinie zum Schutz der Verbraucher.

Wichtige Punkte des Gesetzes sind:

- Vorgaben für Angaben bei Werbung
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers
- Zwingende Angaben im Kreditvertrag
- Tilgungsplan
- Rücktrittsrecht
- Kündigungsrecht und ähnliche Rechte des Kreditgebers
- Kontomitteilung

(Fortsetzung auf Seite 7)

Präsident Thomas Zanner an die Vollversammlung

(Fortsetzung von Seite 6)

- Kündigung durch den Verbraucher
- Vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit
- Strafbestimmungen

Dieses Gesetz wird erhebliche Auswirkungen auf unsere Darlehensvergaben mit sich bringen. Ab Inkrafttreten dürfen Kredite (Darlehen) nur mehr in Übereinstimmung mit diesem Gesetz vergeben werden. Der Kammervorstand hat in seiner letzten Sitzung auch bereits den Beschluss gefasst, dass Darlehen nur mehr in Übereinstimmung mit diesem Gesetz vergeben werden dürfen, d.h. die Förderungsrichtlinien werden damit durch das Gesetz ergänzt.

Das wird nicht nur bei uns, sondern generell einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Bei uns kommt noch erschwerend hinzu, dass wir mit dem vorhandenen Personal den Mehraufwand bewältigen müssen. Wie dies am besten zu bewerkstelligen sein wird, steht noch nicht fest. Die Salzburger LAK hat beim Österreichischen Landarbeiterkammertag eine Arbeitsgruppe angeregt.



LAK-Wahl 2010

Die Vorbereitungen für die LAK-Wahl 2010 sind bereits im Gange. Herr Landesrat Sepp Eisl hat auch bereits den Leiter der Hauptwahlbehörde bestellt. Es ist dies der Leiter des Referates 4/01, Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abt. 4 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Herr Dr. Hans Schlager, der heute bei uns anwesend ist.

In Zusammenarbeit mit KAD Dr. Sommerauer wurden auch schon wichtige Schritte in gegenseitiger Abstimmung gesetzt, so z.B. ein erstes Informationsschreiben an die Gemeinden und die Erstellung eines Wahlkalenders (siehe dazu nachstehenden Artikel "Wahlkalender für die Landarbeiterkammerwahl 2010"- Anmerkung der Redaktion).

Salzburg, am 10. Mai 2010

Wahlkalender für die Landarbeiterkammerwahl 2010

30. Juni 2010: Besonderer Stichtag (für das Vorliegen des Dienstverhältnisses etc.)

03. August 2010: Stichtag (lt. Wahlausschreibung LGBl Nr 18/2010)

17. August 2010: Letzter Tag für die Nominierung der Beisitzer/Ersatz für die Hauptwahlbehörde

18. August 2010: Letzter Tag für die Vorlage der Wahlvorschläge. Anlage Gesamtwählerverzeichnis; Anlage Teilwählerverzeichnis; Übermittlung der Teilwählerverzeichnisse an die Gemeinden

23. August 2010: Spätest möglicher Beginn der Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses und der Teilwählerverzeichnisse in den Gemeinden. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auflagefrist

28. August 2010: Letzter Tag für die Konstituierung der Hauptwahlbehörde (HWB)

01. September 2010: Spätestens mögliches Ende der Auflage (bei Auflage ab 23.8.) durch 8 Werktagen hindurch. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auflagefrist; Entscheidung der HWB über Einsprüche spätestens 2 Wochen nach Ende der Auflagefrist

07. September 2010: Abschluss der eingelangten Wahlvorschläge

"unverzögliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt"

24. September 2010: Richtigstellungen der WVZ durch die Hauptwahlbehörde bis zum 10.Tag vor Beginn der Frist für die Rücksendung der Wahlkarten

24. September 2010: Aussendung der Wahlkarten nach Möglichkeit bis zum 10.Tag vor Beginn der Frist für die Rücksendung der Wahlkarten

04. Oktober 2010: Beginn der Frist für das Einlangen der Wahlkarten (lt. LGBl Nr 39/2005)

27. Oktober 2010: Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarten (lt. LGBl Nr 39/2005)

27. Oktober 2010: Letzter Tag für die Namhaftmachung von Wahlzeugen

06. November 2010: Feststellung der Mandatsverteilung und Zuweisung der Mandate

Unverzögliche Kundmachung der HWB und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 27 WO)

Anfechtung der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Kundmachung des Wahlergebnisses.

Unser Präsident feierte runden Geburtstag

Präsident Thomas Zanner wurde am 12. Juni 1960 im Lungau geboren, ist verheiratet und hat 3 Kinder. Er wohnt mit seiner Familie in seiner Heimatgemeinde Zederhaus.

Beruflich absolvierte er zunächst von 1975 bis 1978 eine Tischlerlehre, die er mit der Gesellenprüfung erfolgreich abschloss. 1981 begann er als Forstarbeiter eine weitere Lehre, die er 1983 mit der Facharbeiterprüfung mit Auszeichnung abschließen konnte. Seither ist Thomas Zanner bei den Bundesforsten bzw. ÖBf-AG als Forstfacharbeiter beschäftigt.

Seine Funktion in der Landarbeiterkammer für Salzburg begann 1995 als Kammerrat. Am 19. Mai 2003 wurde er einstimmig zum Vizepräsidenten gewählt. Er war bereits von 1998 bis 2000 zweiter Vizepräsident, bis durch das Landarbeiterkammer-Gesetz 2000 die Funktion des 2. Vizepräsidenten abgeschafft wurde. In der Zwischenzeit war er Mitglied des Vorstandes der LAK.

Am 18. März 2005 wurde er als Nachfolger von Präsident Ing. Andreas Kraihammer von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg einstimmig zum Präsidenten gewählt. Nach Präsident Hans Schwaiger (von 1949 bis 1978), Präsident Ök.-Rat Michael Schorn (von 1978 bis 1994) und Präsident Ing. Andreas Kraihammer (1994 bis 2005) der



vierte Präsident im zwischenzeitlich 60-jährigen Bestehen der gesetzlichen Interessenvertretung für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Darüber hinaus steht er in seinem Heimatort Zederhaus für verschiedene ehrenamtliche Aufgaben zur Verfügung.

Die Funktionäre und Mitarbeiter der Landarbeiterkammer für Salzburg wünschen „ihrem Präsidenten“ zum „50er“ alles nur erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Schaffenskraft für seine verdienstvolle Arbeit zum Wohle aller unselbständig Beschäftigten in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft.

Start der Meisterschule Langenlois 2010/2011

Die Meisterschule Langenlois bietet in den kommenden zwei Wintern eine Fachklasse mit dem Schwerpunkt „Baumschule/Landschaftsgärtnerei“ als Vorbereitung für die landschaftliche Gärtnermeister-Prüfung und/oder gewerbl. Meisterprüfung im Handwerk Landschaftsgestaltung an. Der positive Abschluss der Meisterschule ersetzt die Unternehmerprüfung. **Zielgruppe:** Gärtner-FacharbeiterInnen, die im Produktionsbereich Baumschule oder in der Gartengestaltung tätig sind.

Termin: 1. Teil: Anfang November 2010 bis Anfang März 2011; 2. Teil: Anfang November 2011 bis Anfang März 2012.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Meisterschule Langenlois, Telefon: 02734-2106 bzw. im Internet unter: www.gartenbauschule.at

<p>IMPRESSUM</p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at</p> <p>Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler</p> <p>Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5072 Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz:</p> <p>Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <hr/> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M</p> <p>P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
---	---	---